

Artikelsatzung vom 01.07.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kaarst vom 21. Februar 2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.10.2014

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 2023 – und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. 216 - hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Artikelsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kaarst vom 21. Februar 2008**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Beitragszeitraum**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt verändert:

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Im Falle eines rechtmäßigen Streikes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Rat der Stadt Kaarst über die Rückerstattung der von den Eltern gezahlten Elternbeiträge. Eine solche Rückerstattung erfolgt nur auf Antrag der Eltern.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 01.07.2015

Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann